KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

STAATSARCHIV

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon 041 618 51 51, www.nw.ch

STRATEGIE FÜR DIE DIGITALISIERUNG VON ARCHIVGUT 2026-2030

NW-#1117785-v1-Digitalisierungsstrategie_2026-2030.docx

Stans, 14. Mai 2025

Version	Datum	Status	Autor/in	Anmerkung
0.1	12.03.2025	Entwurf	po, ew	Erstentwurf
0.2	16.04.2025	Entwurf	ew	Ergänzungen Fachsitzung
1.0	14.05.2025	Gültig	ew	Schlussredaktion, Genehmigung durch Staatsarchivar

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Ausgangslage 5

2.1 Begriffsbestimmungen 5
2.2 Handlungsbedarf 5
2.3 Externe Einflüsse 5
2.4 Ist-Situation im Staatsarchiv Nidwalden 6

3 Zielsetzung 7

3.1 Ziele der Digitalisierung 7
3.2 Ausschlüsse 7

4 Umsetzung 8

4.1 Rahmenbedingungen 8
4.2 Grundsätze, Leitlinien 8
4.3 Auswahlkriterien, Priorisierung 9

5 Digitalisierungsprogramm 10

5.1 Verfahren, Verantwortlichkeiten 10
5.2 Jahrestranchen 10

1 Einleitung

Die vorliegende Digitalisierungsstrategie beschreibt die Rahmenbedingungen und Zielsetzung, die Grundsätze und die Umsetzung der Digitalisierung analogen Archivguts im Staatsarchiv. Sie enthält zudem ein konkretes Digitalisierungsprogramm. Die vorliegende Digitalisierungsstrategie beruht auf der Strategie 2030 des Staatsarchivs[1] und detailliert diese in einem Bereich der Bestandserhaltung. Sie ist damit Bestandteil der mittelfristigen Planung des Staatsarchivs und in den entsprechenden Entwicklungszusammenhang eingebettet.

Die vorliegende Digitalisierungsstrategie verfolgt zwei Ziele:

1. Sie soll eine einheitliche, regelbasierte und nachvollziehbare Digitalisierung gewährleisten.
2. Sie soll einen effizienten Einsatz der vorhandenen Personalressourcen und eine effiziente Verwendung der eingesetzten Budgetmittel gewährleisten.

Die vorliegende Digitalisierungsstrategie nimmt Bezug auf verschiedene Regelungsbereiche im Staatsarchiv. Diese Bereiche werden in den folgenden Richtlinien behandelt:

- Gesamtstrategie des Staatsarchivs[2]
- Richtlinien ELAR[3]
- Erhaltungsrichtlinien[4]

Die vorliegende Digitalisierungsstrategie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren (2026-2030). Nach Ablauf dieser Periode wird die Strategie für die nächsten fünf Jahre nachgeführt. Zusätzlich wird das Digitalisierungsprogramm jährlich anhand der Auswahlkriterien überprüft (vgl. Kap. 5). So bleibt die Umsetzung flexibel, um auf Veränderungen einzugehen.

Zielsetzung, Grundsätze und Auswahlkriterien der vorliegenden Strategie sind verbindlich, das Digitalisierungsprogramm wird jährlich überprüft. Die Digitalisierungsstrategie wird auf der Webseite des Staatsarchivs als Planungsdokument publiziert.

[1] Dok. Nr. 628930.
[2] Dok. Nr. 628930.
[3] Dok. Nr. 418089.
[4] Dok. Nr. 1100023.

2 Ausgangslage

2.1 Begriffsbestimmungen

Unter Digitalisierung wird hier die Überführung analogen Archivguts in eine digitale Form mit allen dazugehörenden Arbeitsschritten verstanden. Das analoge Archivgut kann dabei aus beliebigen Archivalienarten (bspw. Schrift, Bild, Ton, Film, Karte) in nicht digitaler Form bestehen. Das Ergebnis der Digitalisierung sind Digitalisate. Digitalisate sind also digitale Repräsentationen analogen Archivguts.

Ein Digitalisat besteht aus zwei Komponenten: einerseits den Primärdaten, also den Bilddaten und Textdaten als Abbilder der analogen Vorlage, die während der Digitalisierung hergestellt werden. Andererseits aus den Metadaten, also den Informationen über die digitalisierte analoge Vorlage, über die dazugehörende Verzeichniseinheit und über die Digitalisierung selbst. Beide Komponenten, Primärdaten und Metadaten, bilden zusammen das Digitalisat.

Digitalisate liegen in mindestens einer Form bzw. Kopie vor: dem Master-Digitalisat. Dieser ist die während der Digitalisierung hergestellte Form und wird im Elektronischen Archiv ELAR des Staatsarchivs verwahrt. Seine Lesbarkeit wird langfristig sichergestellt. Das Master-Digitalisat ist die Basis für die Herstellung von Nutzungskopien, die den Benutzerinnen und Benutzern zugänglich gemacht wird. Die Nutzungskopien werden via AIS und Webclient im WWW zur Verfügung gestellt.

2.2 Handlungsbedarf

Die Digitalisierung hat sich in den letzten Jahren vom Stadium der Vision über Pilotprojekte hinweg sowohl bei Bibliotheken als auch Archiven zu einer beinahe alltäglichen Dienstleistung gewandelt. Sie wird verstanden als Teil einer Informations- und Wissensgesellschaft, in der Information als online verfügbare Information vorausgesetzt wird. Im Archiv äussert sich diese Entwicklung in zwei Aspekten:

Benutzung, Publikumserwartung

Für die Benutzerinnen und Benutzer der Archive ist die Digitalisierung zunehmend eine Selbstverständlichkeit. Auch die Bereitstellung des digitalisierten Archivguts im Internet wird als aktuelle und angemessene Art der Informationsbereitstellung erachtet. Diesem veränderten Benutzungsverhalten, das insbesondere eine orts- und zeitunabhängige Recherche verlangt, ist Rechnung zu tragen. Für Archive stellen die Digitalisierung und die anschliessende Onlinestellung von Archivgut einen unumgänglichen Schritt dar, wenn sie ihre Bedeutung als Informationsanbieter erhalten und stärken wollen. Von Seiten der Archive her ist die Digitalisierung und Onlinestellung eine Möglichkeit und eine Chance, ihr Archivgut sichtbar zu machen.

Erhaltung, Sicherung

Die Digitalisierung ist im Archiv aber nicht nur unter dem Blickwinkel der Benutzung und Vermittlung wichtig, sie ist auch im Hinblick auf Bestandserhaltung und den Kulturgüterschutz zu betrachten. Erstens dienen Digitalisate direkt als Sicherungskopien für den Kulturgüterschutz. Zweitens schont die Digitalisierung die wertvollen Unikate, weil die Digitalisate zur Benutzung herangezogen werden können, während die Originale geschützt bleiben. Dadurch können langfristig aufwändige Restaurierungen vermieden werden. Und drittens ist die Digitalisierung für audiovisuelle Unterlagen, die einem relativ raschen irreversiblen Zerfallsprozess ausgesetzt sind, die einzige Möglichkeit, die Informationen langfristig zu erhalten.

2.3 Externe Einflüsse

In der Fachwelt hat die zunehmende Digitalisierung zu einer regen Diskussion über ihre Notwendigkeit und Machbarkeit geführt. Insbesondere zwei Aspekte sind zentral und kontrovers:

Datenschutz, Urheberrecht

Eng verknüpft mit dem Benutzungsaspekt sind rechtliche Fragen, insbesondere Fragen des Persönlichkeitsschutzes und urheberrechtliche Fragen. Diese Fragen werden bedingend, wenn Digitalisate online zugänglich gemacht werden sollen. Bei der Zugänglichmachung sind Nutzungseinschränkungen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Datenschutz und im Urheberrecht, aber auch im Archivierungsgesetz des Kantons Nidwalden (Gebührenpflicht für gewerbliche Nutzung) gegeben.

Grenzen der Digitalisierung

Die Entwicklung der Digitalisierungswerkzeuge hat dazu geführt, dass Digitalisate mit sehr guter Abbildungsqualität in grossen Mengen in kurzer Zeit erstellt werden können. Daraus entsteht des Öfteren der Eindruck, es könnte das gesamte analoge Archivgut digitalisiert werden. Dies ist jedoch in den meisten Archiven allein aufgrund der dafür benötigten finanziellen Ressourcen bis auf Weiteres nicht realisierbar. Zudem ist eine vollständige Digitalisierung auch aus grundsätzlichen Überlegungen heraus abzulehnen. Digitalisierung bedeutet den Verlust inhärenter Eigenschaften des analogen Originals, sie ist insofern keine authentische Form der Überlieferung. Da als Ziel der Archivierung aber der Erhalt einer authentischen Überlieferung definiert ist, kann ein Digitalisat, da es nicht alle Eigenschaften des analogen Originals abbilden kann, nicht als authentische Überlieferungsform betrachtet werden.

Solange die analoge Form erhalten werden kann, muss diese im Zentrum der Bestandserhaltung stehen. Die Digitalisierung ist als Ergänzung (Sicherheitskopien) und als Mittel der Zugänglichmachung gedacht. Für die Praxis heisst das, dass sich Digitalisierungsmassnahmen immer auf eine Auswahl des analogen Archivguts beziehen. Definition und Anwendung der Selektionskriterien sind ein wesentlicher Teil des Digitalisierungsprozesses und müssen die Interessen der Archive und der Benutzenden abdecken.

2.4 Ist-Situation im Staatsarchiv Nidwalden

Bis 2016 setzte das Staatsarchiv in der Erhaltung auf Mikroverfilmung und kannte keine Digitalisierungsstrategie. Im Zentrum stand die Mikroverfilmung der laufenden Serien kantonaler Behörden (Landrat, Regierungsrat, Gerichte). Digitalisiert wurden im Rahmen von Erschliessungsprojekten lediglich vereinzelte Bestände, bspw. die Fotosammlung Goetz. Seit 2012 wurden auch audiovisuelle Neuzugänge digitalisiert, um ihre Erhaltung und Benutzbarkeit zu sichern. Die hergestellten Digitalisate standen aber lediglich im Lesesaal auf einem lokalen PC zur Verfügung.

Diese Situation änderte 2016. Die Mikroverfilmung der zentralen Behörden wurde abgeschlossen und eine erste Digitalisierungsstrategie formuliert. In deren Zentrum stand einerseits der Anspruch, zur Sicherung der zentralen Serien nicht mehr auf Mikrofilme, sondern auf Digitalisate zu setzen. Andererseits wurde der Fokus auf die Benutzung gelegt. Digitalisiert wurden diejenigen Bestände, die am häufigsten benutzt werden. Nicht klar formuliert wurde der Anspruch, digitalisiertes Archivgut in der Regel nicht mehr im analogen Original, sondern nur noch als Digitalisat zugänglich zu machen.

Die erste Digitalisierungsstrategie hatte eine Laufzeit bis 2020. Die nachfolgende Strategie setzte die Stossrichtung im Zeitraum bis 2025 grundsätzlich unverändert fort. Gestützt auf die beiden Strategien wurden staatliche Kernbestände (Amtsblatt, Amtsberichte, Behördenprotokoll, Urkundensammlung, kantonales Grundbuch) sowie ausgewählte Fotobestände (Franz Kaiser, Emil Goetz, Otto Wyrsch, Engelberger AG) digitalisiert.

In der zweiten Strategie 2021-2025 wurde zudem der Grundsatz verankert, dass alle Digitalisate auf einer Plattform verfügbar gemacht werden. Wegen der konzeptionellen Einschränkungen im Webclient wurde dafür die Plattform Archives Quickaccess (archives-quickaccess.ch) gewählt.

3 Zielsetzung

3.1 Ziele der Digitalisierung

Das Staatsarchiv verfolgt mit der Digitalisierung in den Bereichen Bestandserhaltung und Benutzung die folgenden Ziele:

Bestandserhaltung

1. Originales Archivgut ist vor Schäden aus der Benutzung geschützt, weil für die Benutzung Digitalisate zur Verfügung stehen.
2. Digitalisate werden im Sinne des Kulturgüterschutzes als Ersatzüberlieferung verstanden und benutzt. Die Digitalisierung löst die Mikroverfilmung ab.
3. Die Digitalisierung schafft eine digitale Ersatzüberlieferung bei Archivgut, dessen Informationsträger aufgrund inhärenter Zerfallsprozesse in absehbarer Zeit unwiederbringlich zerfallen wird und nicht erhalten werden kann.

Benutzung

4. Die Digitalisierung erhöht die Zugänglichkeit von Archivgut, indem die Digitalisate orts- und zeitunabhängig online zur Verfügung stehen.
5. Ausgewähltes analoges Archivgut ist in zeitgemässer Form präsentiert, so dass es nicht vollständig aus dem Blick der Benutzenden verschwindet.
6. Die Digitalisierung macht analoges und digitales Archivgut zugänglich, das im Original aufgrund der erforderlichen Infrastruktur nicht zugänglich ist. Dies betrifft insbesondere audiovisuelle Dokumente auf veralteten Informationsträgern (bspw. Magnetbänder, VHS-Kassetten usw.).

3.2 Ausschlüsse

Die Digitalisierung dient im Staatsarchiv nicht den folgenden Punkten:

- Die Archivierung genuin digitalen Archivguts, also von ursprünglich in digitaler Form erzeugter Dokumente ("digital born"), ist nicht Gegenstand der Digitalisierung und der vorliegenden Digitalisierungsstrategie, sondern Gegenstand der digitalen Archivierung (vgl. dazu die Richtlinien ELAR[5]).
- Die Digitalisierung ersetzt nicht andere Massnahmen der Bestandserhaltung, insbesondere nicht die Restaurierung beschädigter Archivalien. Digitalisierung ergänzt Massnahmen der Bestandserhaltung durch die Senkung der Benutzungsfrequenz.
- Digitalisierung dient nicht dem Ersatz der analogen Originale. Diese werden grundsätzlich weiterhin als authentische Überlieferung archiviert. Digitalisate ersetzen nur dann die Originale, wenn ein Original infolge inhärenter Zerfallsprozesse in absehbarer Zeit unwiederbringlich zerfallen wird (vgl. oben Ziel 3).

[5] Dok. Nr. 418089.

4 Umsetzung

4.1 Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der Digitalisierung sind gegeben durch die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und auf kantonaler Ebene. Es sind dies:

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1)
- Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG, NG 232.1)
- Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG, NG 323.1)

4.2 Grundsätze, Leitlinien

Das Staatsarchiv beachtet bei der Digitalisierung die folgenden Grundsätze und Leitlinien:

Voraussetzungen, Digitalisierungsplanung

- Digitalisiert wird nur Archivgut, welches im Besitz des Kantons ist und dessen Verwertungsrechte beim Staatsarchiv liegen. Dies ist insbesondere bei Privatarchiven bzw. bei der Übernahme neuer Privatarchive zu beachten.
- Ein zu digitalisierender Bestand muss bewertet und genügend erschlossen sein.
- Die analogen Originale werden ungeschmälert erhalten, auch wenn sie digitalisiert worden sind.
- Die Digitalisierung richtet sich neben dem Budgetrahmen auch nach den internen Personalressourcen. Vorbereitung des zu digitalisierenden Archivguts, Qualitätskontrolle und Import der Digitalisate in die Archivinfrastruktur benötigen interne Personalressourcen. Dies ist in der Entwicklungs- und Jahreszielplanung des Staatsarchivs zu berücksichtigen.
- Digitalisiert werden grundsätzlich ganze Serien. Dies erhöht den Aussagewert der digitalisierten und online zur Verfügung gestellten Bestände. Bei Beständen, die einen überregionalen Bezug haben, werden aus Kostengründen primär diejenigen Serien digitalisiert, die Nidwalden betreffen.

Digitalisierungsprozess

- Das Staatsarchiv Nidwalden baut kein eigenes Digitalisierungsatelier und kein entsprechendes Knowhow auf. Die Digitalisierung erfolgt durch externe Dienstleister und wird über den ordentlichen Etat des Staatsarchivs finanziert. Die Digitalisierung ist deshalb in der kantonalen Budgetierung einzugeben oder über Projekt- oder Drittmittel zu finanzieren.
- Aufgrund der vorhandenen Ressourcen findet keine Digitalisierung On Demand (wie bspw. Im Bundesarchiv) statt. Die vorliegende Strategie legt die Priorisierung fest. Einzelstücke können im Rahmen des Benutzungsdienstes ausnahmsweise und ohne Qualitätsanspruch digitalisiert werden, wofür die Gebührenverordnung zur Anwendung kommt. Solche Digitalisate werden nicht als Master-Digitalisate behandelt und nicht archiviert.
- Die qualitativen Vorgaben für die Digitalisierung richten sich nach den Empfehlungen der KOST (KAD), den Best Practises anderer Staatsarchive und von Digitalisierungsdienstleistern. Der Qualitätsstandard von Memoriav wird aus Kostengründen nicht berücksichtigt.
- Schriftgut wird grundsätzlich so digitalisiert, dass das Digitalisat im Volltext durchsuchbar ist. Im Falle von Maschinenschrift wird das bereits seit der ersten Digitalisierungsstrategie 2016 umgesetzt. Bei Handschriften wurde bisher allerdings darauf verzichtet, weil die Erkennungsquoten noch als unzureichend eingeschätzt worden sind. Mittlerweile sind die Quoten jedoch genügend, so dass auch bei Handschriften eine Texterkennung in Aussicht genommen werden kann. Dies muss in Zusammenhang mit der Ablösung des Webclients angegangen werden (vgl. dazu unten Kap. 5.2).

Verzeichnung, Infrastruktur, Bewirtschaftung

- Digitalisate werden prinzipiell nicht als neue Objekte verzeichnet, sondern immer der bestehenden Verzeichnungseinheit des originalen Archivguts zugeordnet. Damit wird der Zusammenhang zwischen dem Informationsobjekt und seinen verschiedenen Repräsentationsformen (analoge Original-Repräsentation und digitale Repräsentation) abgebildet.
- Für die Archivierung und Zugänglichmachung werden die bestehende Infrastruktur und Plattformen genutzt (ELAR NW, Webclient des AIS, Archives Quickaccess).
- Digitalisate werden wie originär digitales Archivgut behandelt. Die Master-Dateien werden im ELAR archiviert und dienen der Herstellung aktueller Nutzungskopien. Die aktuellen Nutzungskopien werden im AIS geführt und im Webclient online zur Verfügung gestellt. Nutzungskopien werden nicht redundant geführt, da sie jederzeit wieder aus dem Master hergestellt werden können.

Zugang zu den Digitalisaten

- Digitalisate, die keiner Schutzfrist mehr unterliegen, werden online zugänglich gemacht.
- Zusätzlich werden alle Digitalisate auf der Plattform Archives Quickaccess (archives-quick-access.ch) verlinkt und damit an einem Ort zugänglich gemacht. Damit wird die Benutzung vereinfacht.
- Die online verfügbaren Benutzungskopien werden grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben Gebühren für hochauflösende Kopien und für die gewerbliche Nutzung gemäss Archivierungsgesetz.

4.3 Auswahlkriterien, Priorisierung

Die Digitalisierung dient der Erstellung von Sicherheitskopien und ist ein Mittel, um Archivgut zugänglich zu machen. Sie ersetzt nicht den Erhalt der Originale. Für die Praxis heisst das, dass sich Digitalisierungsmassnahmen immer auf eine Auswahl des analogen Archivguts beziehen (vgl. Kap. 2.3). Eine Auswahl ist auch aus Gründen der Personalressourcen und der Budgetierung nötig.

Eine Auswahl und eine Priorisierung sind deshalb ein wesentlicher Teil der Digitalisierung und müssen die Interessen des Staatsarchivs und der Benutzenden abdecken. Auswahl und Priorisierung basieren auf Kriterien, die verschiedene Aspekte abdecken und mit denen die Bestände und Serien beurteilt werden. Die folgende Bewertungsmatrix kommt zur Anwendung:

Kriterium	Wert Gross / Ja	Wert Kein / Nein
Ist das Archivgut von grosser historischer oder archivischer Bedeutung?		
Eröffnet die Digitalisierung Zugang zu weiterem Archivgut (bspw. Protokollserien)?		
Macht die Digitalisierung Archivgut erst zugänglich (bspw. Audiokassetten)?		
Wie ist der konservatorische Zustand des Archivguts?		
Handelt es sich um häufig oder intensiv genutztes Archivgut?		
Haben Benutzende oft Interesse an der Digitalisierung geäussert?		
Handelt es sich um homogenes, einfach zu digitalisierendes Archivgut?		
Wie zeitaufwändig ist die Digitalisierung (inkl. Vor- und Nachbereitung)?		
Welche Kosten verursacht die Digitalisierung?		

Unabhängig von der Digitalisierung und von diesen Auswahlkriterien werden Neuzugänge im Rahmen der Erschliessung digitalisiert, wenn sie ohne Digitalisierung in ihrer originalen Form nicht benutzt werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei veralteten Speicherformen wie bspw. Magnetbändern.

5 Digitalisierungsprogramm

5.1 Verfahren, Verantwortlichkeiten

Aus der Zielsetzung und den Auswahlkriterien ergibt sich für den Zeitraum 2025 bis 2030 das nachfolgend angeführte Digitalisierungsprogramm.

Vor der Auslösung der konkreten Jahrestranchen wird der Digitalisierungsplan anhand der Auswahlkriterien (vgl. Kap. 4.3) überprüft und die Priorisierung gegebenenfalls angepasst. Dabei sind die Zuständigkeiten wie folgt:

- Die Fachverantwortliche für Bestandserhaltung (FVB) prüft die Jahrestranchen und allenfalls Neuzugänge anhand der Auswahlkriterien.
- Die FVB beantragt dem Staatsarchivar die Umsetzung. Dieser zieht allenfalls die Fachsitzung zur Beratung bei und entscheidet über die konkrete Umsetzung.
- Die FVB ist verantwortlich für die operative Umsetzung.

5.2 Jahrestranchen

Grundsätzlich werden die Jahrestranchen im ersten Jahr digitalisiert und im darauffolgenden Jahr ins Archivsystem importiert und online zur Verfügung gestellt. Diese Staffelung ergibt sich aus den beschränkten Personalressourcen im Staatsarchiv.

2025

Import	- StANW O 3: Karten- und Plansammlung - StANW O 7: Film- und Tonsammlung
Digitalisierung	- StANW A 1004: Elfer-/Geschworenengericht, Protokoll, 16 Bde.
Anmerkungen	- Die Karten- und Plansammlung sowie die Film- und Tonsammlung wurden im Rahmen des Nacherschliessungsprojekts 3 bewertet und erschlossen.

2026

Import	- StANW A 1004: Elfer-/Geschworenengericht, Protokoll, 16 Bde.
Digitalisierung	- StANW A 1006: Geschworenengericht, Zivilgericht: Protokoll, 11 Bde. - StANW A 1007 Siebnergericht / Kantonssiebnergericht, Protokoll, 7 Bde.
Planung	- Entscheid Handschriftenerkennung: Sobald der Entscheid über den Nachfolger des Webclients von CMI gefällt ist, werden Bedingungen und Möglichkeiten der Texterkennung für Handschriften geprüft. Gestützt auf diese Prüfung wird entschieden, welche Art der Handschriftenerkennung umgesetzt und wie mit den bisher digitalisierten Manuskripten zu verfahren ist. Dieser Entscheid kann eine Nachführung der Digitalisierungsstrategie und insbesondere des weiteren Digitalisierungsprogramms notwendig machen. - Gesetzessammlung: Für die Gesetzessammlung (inkl. Landbücher) wird eine Bewertungs- und Erschliessungskonzept erarbeitet, das auch als Grundlage für die Digitalisierung dient.

2027

Import	- StANW A 1006: Geschworenengericht, Zivilgericht: Protokoll, 11 Bde. - StANW A 1007 Siebnergericht / Kantonssiebnergericht, Protokoll, 7 Bde.
Digitalisierung	- StANW O 4: Fotosammlung - StANW O 5 Ansichtskartensammlung - Gesetzessammlung (gemäss Bewertungs- und Erschliessungskonzept 2026)
Planung	- Alpbücher Nidwaldner Gemeinalpen: Eine Digitalisierung der Alpbücher lohnt sich, jedoch muss zuerst mit den Nidwaldner Gemeinalpen (Deponent) die Finanzierung geklärt werden.
Anmerkungen	- Die Foto- sowie die Ansichtskartensammlung werden im Rahmen des Nacherschliessungsprojekts 3 bewertet und erschlossen. - Aus urheberrechtlichen Gründen wird bei der Ansichtskartensammlung voraussichtlich auf eine Onlinestellung verzichtet.

2028

Import	- StANW O 4: Fotosammlung (Nacherschliessung 3) - StANW O 5 Ansichtskartensammlung (Nacherschliessung 3, keine Onlinestellung) - Gesetzessammlung (gemäss Bewertungs- und Erschliessungskonzept 2026)
Digitalisierung	- Alpbücher Nidwaldner Gemeinalpen - StANW A 1005: Distriktgericht Stans (Helvetik), Protokoll, 2 Bde. - StANW A 1009: Polizeigericht: Protokoll, 2 Bde. - StANW A 1010: Ehegericht, Protokoll, 1 Bd. - StANW A 1012: Gerichtskommission Geschworenengericht, Obergerichtskommission, Protokoll, 8 Bde.
Anmerkungen	- Die Foto- sowie die Ansichtskartensammlung werden im Rahmen des Nacherschliessungsprojekts 3 bewertet und erschlossen.

2029

Import	- Alpbücher Nidwaldner Gemeinalpen - StANW A 1009: Polizeigericht: Protokoll, 2 Bde. - StANW A 1005: Distriktgericht Stans (Helvetik), Protokoll, 2 Bde. - StANW A 1010: Ehegericht, Protokoll, 1 Bd. - StANW A 1012: Gerichtskommission Geschworenengericht, Obergerichtskommission, Protokoll, 8 Bde.
Digitalisierung	- Fotonachlässe: z.B. Fotonachlass P. Adelhelm Bünter, ca. 1930-1985 und weitere
Anmerkungen	- Die Fotonachlässe müssen zum Teil zuerst detailliert erschlossen werden, bevor sie digitalisiert werden können. Der Aufwand ist noch nicht absehbar, weshalb noch keine weiteren Bestände zur Digitalisierung vorgesehen werden.

2030

Import	- Fotonachlässe: z.B. Fotonachlass P. Adelhelm Bünter, ca. 1930-1985 und weitere
Digitalisierung	- Fotonachlässe: z.B. Fotonachlass P. Adelhelm Bünter, ca. 1930-1985 und weitere
Anmerkungen	- Die Fotonachlässe müssen zum Teil zuerst detailliert erschlossen werden, bevor sie digitalisiert werden können. Der Aufwand ist noch nicht absehbar, weshalb noch keine weiteren Bestände zur Digitalisierung vorgesehen werden.

Weitere lohnende Möglichkeiten zur Digitalisierung sind die Serien der Gültprotokolle sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Archivteile der Kirchgemeinden und der Korporationen. Diese Bestände sind im Rahmen der vorliegenden Strategie noch nicht für eine Digitalisierung vorgesehen.